

Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Stefan Krase, MA
 Public Affairs

Wiener Linien GmbH & Co KG
 Erdbergstraße 202
 1030 Wien

Telefon: 01 7909 142
 Mobil: 0664 8835 9222
stefan.krase@wienerlinien.at
www.wienerlinien.at

Wien am, 08.10.2020

Geschäftszahl: 2020-0.554.389

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wiener Linien bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den straf- und medienrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz

Zusammenfassend halten wir fest, dass die **geplanten Maßnahmen** zum verbesserten Persönlichkeitsschutz und damit auch zu verbesserten Instrumentarien gegen „Hass im Netz“ seitens der Wiener Linien ausdrücklich **begrüßt** werden. Im Detail möchten wir dazu folgendes anmerken:

Durch das Gefühl der Anonymität im Internet ist bei einigen Personen die Hemmschwelle für diverses fragwürdiges Verhalten deutlich herabgesetzt. Wie schon in den Erläuterungen festgehalten, ist dies für die Betroffenen aufgrund der breiten Öffentlichkeit im digitalen Raum besonders belastend, was durch die Tatsache verstärkt wird, dass rechtswidrige Inhalte oftmals nicht oder sehr spät gelöscht werden und so für lange Zeit online sichtbar bleiben.

In diesem Zusammenhang ist unseres Erachtens über die bereits vorgesehenen Änderungen hinaus noch ein weiteres Phänomen vorhanden, welches einer dringenden gesetzlichen Abklärung bedarf und zwar die sogenannten „**Unfall-Gaffer**“.

Unsere MitarbeiterInnen sehen sich bei tragischen Vorkommnissen, Unfällen im Straßen- oder Bahnverkehr, mit schaulustigen Personen konfrontiert, die die eingeleiteten Hilfsmaßnahmen beobachten und im Zuge dessen Bild- und Filmmaterial erstellen. Dabei werden sowohl **verletzte als auch verstorbene Personen fotografiert bzw. gefilmt**. Das Bildmaterial wird dann an diverse Medien verkauft oder innerhalb sozialer Medien geteilt. Derzeit verfügen wir nicht über die Möglichkeit dies zu verhindern bzw. im Nachgang zur Anzeige zu bringen. Zudem ereignen sich diese Vorfälle oft auf öffentlichem Grund und damit außerhalb unseres (beförderungs-)vertraglichen Einflussbereichs.

Da es sich auch hierbei um unbefugte Bildaufnahmen unter Verletzung der Privatsphäre handelt, könnte dies direkt angrenzend an den neu zu schaffenden § 120a StGB als **§ 120b** integriert werden. Dieser könnte folgendermaßen lauten:

- „**§ 120b. (1) Wer unbefugt eine Bildaufnahme einer anderen Person, die die Hilflosigkeit der anderen Person zur Schau stellt, herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.**
(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine durch eine Tat nach Abs. 1 hergestellte Bildaufnahme einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht.“
- Auch die Veröffentlichung derartiger Bild- und Filmaufnahmen muss neben dem strafrechtlichen Tatbestand als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs gemäß **§ 7 MedienG** gelten und daher Entschädigungsansprüche gemäß § 8 Abs 1 MedienG auslösen.
- Aufgrund der Fortwirkung der Persönlichkeitsrechte auch **über den Tod hinaus** sollten auch hier **nahe Angehörige** die Möglichkeit haben diese Ansprüche geltend zu machen (korrespondierend zu den im ABGB vorgesehenen Änderungen).
- Wie bereits oben dargestellt, sollte **auch** hier die Möglichkeit einer **Verfolgung** dieser Rechte **von Amts wegen** angedacht werden für den Fall, dass der Verstorbene keine nahen Angehörigen (mehr) hat. Die reine Tatsache fehlender naher Angehöriger darf nicht dazu führen, dass es für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten eines Verstorbenen sozusagen einen „Freibrief“ gibt.
- Gemäß **§ 33a MedienG** soll auch der Arbeits- oder Dienstgeber unter bestimmten Umständen das Recht haben, neben dem Betroffenen, ebenfalls einen Antrag auf **Einziehung** der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke oder **Lösung** der betreffenden Stellen der Website zu stellen. Dies führt zu einer Stärkung der Persönlichkeitsrechte.
- Die Änderung des **§ 76a StPO** würde die **Rechtssicherheit** Betroffener deutlich erhöhen, da dadurch auch „**sonstige Diensteanbieter**“ (§ 3 Z 2 ECG) auf Ersuchen der genannten Stellen Auskünfte über Stamm- und Zugangsdaten erteilen müssen.

Ich bedanke mich im Vorhinein für die Berücksichtigung der geschilderten Anliegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen,

Stefan Krase